

Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach

Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 2. April 2015
<p>Art. 7 d. Übrige Unterhaltsbestimmungen</p> <p>¹ Im Übrigen richtet sich der Unterhalt nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes¹⁾ und der Wasserbauverordnung²⁾.</p> <p>² Erlischt die Konzession, so trägt die Gemeinde Alpnach den Anteil der Konzessionsnehmerin.</p> <p>³ Die Regelungen der Instandstellungskosten gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a, b und c dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die anderen Flussabschnitte.</p>	<p>² Erlischt die Konzession, so trägt die Gemeinde Alpnach den Anteil der Konzessionsnehmerin, <u>sofern und soweit eine künftige Konzessionsnehmerin nicht wiederum eine Unterhaltspflicht trägt.</u></p>
<p>Art. 8 Kostentragung Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach</p> <p>¹ Die anrechenbaren Projektkosten des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach werden nach Abzug des Bundesbeitrags, des Beitrags des Kraftwerks Sarneraa und allfälliger Beiträge Dritter durch den Kanton (60%) und die Gemeinde Alpnach (40%) getragen.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags des Kraftwerks Sarneraa legt der Kantonsrat fest.</p> <p>³ Die nicht anrechenbaren Projektkosten werden durch die Gemeinde Alpnach beziehungsweise durch die Werkeigentümer getragen.</p>	<p>³ Die nicht anrechenbaren Projektkosten-, <u>welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anfallen,</u> werden durch <u>die Gemeinde Alpnach</u> den Bauherrn (Kanton) beziehungsweise durch die Werkeigentümer getragen.</p> <p>⁴ Die nicht anrechenbaren Projektkosten, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, werden durch die Gemeinde Alpnach getragen.</p>

¹⁾ GDB 740.1

²⁾ GDB 740.11